

SPD

Fraktion im Bezirksrat der



Döhren-Wülfel
Bert Oltersdorf, Höltjebaumstraße 51, 30519 Hannover

An die
Bezirksbürgermeisterin
im Stadtbezirk Döhren-Wülfel
Frau Christine Ranke-Heck
Über das Amt für zentrale Dienste
Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

Hannover, den 23.02.2012

Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover
in die nächste Sitzung des Bezirksrates am 08.03.2012
Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover,
hier: § 10 Abs. 1 Ziff. 2.2
Einfügen der Plangenehmigung als weiteres förmliches
Verwaltungsverfahren

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover wird gebeten, § 10 der Hauptsatzung
„Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates“ in Abs. 1 Ziff. 2.2 wie folgt neu zu fassen:

„Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk
berührt wird,“

wobei Lit. a und b unverändert bleiben.

Begründung:

Es fehlt in der Satzung neben der Planfeststellung nominell das förmliche
Verwaltungsverfahren „Plangenehmigung“, das wohl in den neunziger Jahren des
vergangenen Jahrhunderts zusätzlich in die Verwaltungsverfahrensgesetze und in die
jeweiligen Fachgesetze aufgenommen wurde mit der maßgeblichen Vorgabe, wenn für das
beantragte Vorhaben insbesondere keine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Änderungen in verschiedenen Gesetzen bei
den förmlichen Verwaltungsverfahren wurden in der Satzung der Landeshauptstadt
Hannover nicht nachvollzogen. Darüber hinaus wurde die Plangenehmigung auch in der
Praxis der Verwaltung nicht der Planfeststellung gleichgestellt, obwohl im Abs. 1
ausdrücklich darauf abgehoben wurde, dass es sich „insbesondere“ um dann nachfolgend
aufgezählte Angelegenheiten handelt, also nicht abschließend benannte. Einer
vernunftgeboten gleichrangigen Handhabung von Planfeststellungs- und
Plangenehmigungsverfahren steht prinzipiell eigentlich nichts entgegen. Gleichwohl zeigt die
Praxis ein anderes Verhalten. Die Erfahrung lehrt also, den Tatbestand zu konkretisieren.

Die Einbeziehung der Plangenehmigungsverfahren in die ausdrücklich aufgeführten Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates nunmehr eindeutig zu regeln, ist Ziel des Antrages.

Aktuelles Beispiel scheint der beabsichtigte Bau eines Regenrückhaltebeckens am südlichen Rand der Seelhorst außerhalb des förmlich festgesetzten Waldgebietes zu sein – in einer mit Pionierwald bestandenen Grünverbindung im Stadtteil Mittelfeld bzw. in der Gemarkung Wülfel zu sein. Hier scheint die Genehmigung vorzuliegen, ohne dass der Stadtbezirksrat in irgendeiner Weise beteiligt war. (Das geplante Regenrückhaltebecken liegt also zwischen dem Annastift-Gelände, Wüfeler Straße 60, und der Seelhorst und ist dabei wohl in den Graben westlich des Verbindungsweges zwischen Wüfeler Straße und Dreibirkenweg eingebunden.)

Maßnahmen, die einer Plangenehmigung unterliegen, zählen ebenso zu den wichtigen Fragen des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren. Und deshalb ist der Stadtbezirksrat auch hier rechtzeitig zu hören (siehe § 10 Abs. 1).

Bert Oltersdorf
Fraktionsvorsitzender